

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



18. Jahrgang

Seelow, den 12.07.2011

Nr. 5

Seite

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 15.06.2011

2

Mitteilung

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises

4

Impressum

4

Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 15.06.2011

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 08.07.2010

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 31.03.2011 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg am 02.02.2011 beschlossene

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg (für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf) und der Stadt Strausberg vom 15.06.2011 zusammen mit ihrer Genehmigung vom 06.07.2011 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 08.07.2011

G. Schmidt

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 06.07.2011 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg (für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf) und der Stadt Strausberg vom 15.06.2011 hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 269), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Strausberg im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg (für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf) und der Stadt Strausberg vom 15.06.2011. Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde mit Schreiben vom 30.06.2011 erteilt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde berücksichtigt, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg mit dem Beschluss Nr. 26/340/2011 vom 31.03.2011 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg mit dem Beschluss Nr.: 003/11 vom 02.02.2011 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dieser Form zustimmten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
G. Schmidt

(Siegel)

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 101 Abs. 2, 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08] S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 269) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S.194) geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) schließen

die Stadt Altlandsberg
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Arno Jaeschke

und

die Stadt Stausberg
Hegermühlenstr. 58, 15344 Stausberg
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Elke Stadeler

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Die Stadt Strausberg verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Grundschülerinnen und -schüler aus dem Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf der Stadt Altlandsberg wahrzunehmen und ihre Beschulung im Grundschulbereich abzusichern.

Die Stadt Altlandsberg überträgt der Stadt Strausberg nach § 25 GKG die Befugnis, den Schulbezirk für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf der Stadt Altlandsberg durch Satzung gemäß § 106 BbgSchulG festzulegen.

2. Kostenübernahme

Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet die Stadt Altlandsberg der Stadt Strausberg einen Schulkostenbeitrag entsprechend § 116 BbgSchulG.

Die Zahlung eines Abschlages erfolgt jeweils im IV. Quartal des laufenden Jahres auf der Grundlage des Haushaltsansatzes. Die Verrechnung erfolgt im Folgejahr nach erfolgter Jahresrechnung.

3. Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten von beiden Vertragspartnern zum Schuljahresende eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Altlandsberg, 08.06.2011

Stausberg, 15.06.2011

Arno Jaeschke
Bürgermeister, Stadt Altlandsberg

Elke Stadeler
Bürgermeisterin, Stadt Strausberg

Helmuth Nestroy
Stellvertreter

Gudrun Wolf
Stellvertreter

Mitteilung

Landkreis Märkisch-Oderland
Fachbereich I
Personalamt

Mitteilung über den Verlust eines Dienstausweises

Nachstehender Dienstausweis wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

Name, Vorname: Schweitzer, Felix

Dienstausweis-Nr.: 1526

Amt: Gesundheitsamt, FD Hygiene u. Umweltmedizin

Szameitpreiks

Seelow, 08.07.2011

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-255
Fax: 03346 850-348
E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.